

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der DAKO EDV-Vertrieb und Entwicklungs GmbH und Co. KG

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweiligen Fassung für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Fa. DAKO EDV-Vertrieb und Entwicklungs GmbH und Co. KG, (im folgenden DAKO). Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform vor Veranlassung einer Leistung durch die DAKO. Durch Stillschweigen oder fehlenden Widerspruch unterwirft sich die DAKO auch nicht teilweise irgendwelchen Bedingungen des Kunden. Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote der DAKO sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der DAKO und mit Beginn der Ausführung des Auftrags durch die DAKO zustande. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, kann DAKO 15% des Auftragswertes berechnen. Alle Lieferungen und Leistungen werden nur unter der Bedingung erbracht, dass der Kunde die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der DAKO rechtsverbindlich anerkennt.

3. Lieferung

Eigenprodukte - genannte Lieferfristen und -termine gelten ausschließlich als annähernd. DAKO kommt nur durch eine schriftliche Mahnung, die frühestens zwei Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist erfolgen darf, in Lieferverzug. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von DAKO innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht. Zurücktreten kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur soweit die Verzögerung der Lieferung von DAKO zu vertreten ist.

Drittprodukte - Für Produkte, die nicht von der DAKO selbst hergestellt werden, gelten Lieferfristen und -termine ausschließlich als annähernd. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass an den zu liefernden Software-Programmen ein Urheberrecht des Herstellers besteht. Für deren Überlassung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers. Bei Lieferverzögerungen von mehr als 6 Wochen kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von DAKO zu vertreten ist. Wenn die Lieferverzögerungen, die nicht im Einwirkungsbereich der DAKO liegen (wie z.B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Materialausfall, Beförderungs- oder Betriebsperre), länger als sechs Wochen dauern ist die DAKO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadenersatzpflicht eintritt. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzug oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht bei einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung seitens DAKO. Herstellerseitige Änderungen der Produkte bleiben vorbehalten. DAKO ist im Übrigen berechtigt, abweichend von der Bestellung des Kunden geänderte und angepasste Produkte zu liefern, wenn die Eigenschaften des Produktes gleich oder höherwertig sind.

Das Recht zu Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der DAKO ausdrücklich vorbehalten. Bei der Rücknahme von falsch bestellter oder gekaufter Ware wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des Aufwands der DAKO erhoben. Bei Implementierung von Fremdsoftware und Daten im Auftrag des Kunden stellt dieser DAKO von Rechten Dritter jedweder Art frei.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise gelten freibleibend zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beinhalten, wenn nichts anderes vereinbart, die Kosten für Fracht und Verpackung im Inland. Die DAKO berechnet den per Datum der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, am Tag der Abholung oder des Versandes geltenden Preis in EURO gemäß der Produktpreisliste.

Treten bei Drittprodukten (unabhängig von der Lieferfrist) nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung erhebliche Erhöhungen der Beschaffungskosten für DAKO ein (z.B. durch Wechselkursveränderungen) oder werden die Herstellerpreise erheblich erhöht, ist die DAKO zur entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Der Kunde kann dagegen - unter Ausschluss weitergehender Rechte - insoweit vom Vertrag zurücktreten, als DAKO gegenüber dem Hersteller Dreittlieferverträge sanktionsfrei stornieren kann. Als erheblich gelten Erhöhungen ab 7,5%. Festpreise sind schriftlich und ausdrücklich als solche zu vereinbaren, auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und bei (jeder) nachträglichen Änderung von Liefermengen und -fristen durch den Kunden.

Zahlungen werden sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Der Abzug von Skonto ist, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, ausgeschlossen. Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechsel werden nicht angenommen.

Bei Überschreitung des Zahlungstermins und bei Zahlungsverzug steht der DAKO ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Als Pauschale für entstandene Mahnkosten werden neben den Verzugszinsen EURO 5,- berechnet.

Die DAKO ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden abzurechnen. Dabei werden die Zahlungen zuerst auf die rückständigen Hauptleistungen, dann auf die rückständigen Kosten und Zinsen verrechnet. Die DAKO ist berechtigt, die Bonität des Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Ergeben sich Zweifel an der Bonität des Kunden oder lassen Umstände und Auskünfte eine schlechte wirtschaftliche Situation des Kunden erkennen, ist die DAKO berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder Nachnahme vorzunehmen. Alle offenen Forderungen werden zur sofortigen Zahlung fällig, insbesondere auch, wenn der Kunde mit einer Leistung in Rückstand gerät, Schecks und andere Rechte nicht einlöst oder gewährte Einzugsermächtigungen widerruft. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsanspruchs wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Unter Kaufleuten ist ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber der DAKO ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren und Leistungen bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) von DAKO bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten. Der Kunde ist zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt (zumindest in verlängerter Form) berechtigt, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung in irgendeiner Form. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der DAKO hinzuweisen und DAKO unverzüglich zu unterrichten. Bei Weiterveräußerung an Dritte ist der Kunde verantwortlich, dass der Dritte die Rechte der DAKO berücksichtigt.

Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im voraus an DAKO ab. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an DAKO abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Verlangen der DAKO wird der Kunde die abgetretenen Forderungen benennen. DAKO darf zur Sicherung ihrer Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offen legen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche der DAKO um mehr als 20% bzw. den nach der Rechtsprechung jeweils zulässigen Prozentsatz, wird DAKO auf Verlangen des Kunden Sicherheiten im Umfang der Übersicherung nach eigener Wahl freigeben.

Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden, steht DAKO das Miteigentum an der neuen Sache oder Sachgesamtheit im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert anderer verwendeter Ware zu.

Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von der DAKO an den Kunden oder bei Vermögensverfall des Kunden darf DAKO zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch DAKO gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Kaufmann ist.

6. Haftung

Die Haftung der DAKO ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den damals bekannten Umständen zu rechnen war. DAKO haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

DAKO haftet nicht für Schäden, Mangelfolgeschäden und Vermögensverluste, die aus der Benutzung eines Programms entstanden sind. Ausgenommen der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Vertragsverletzung von Seiten der DAKO zurückzuführen.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl des Software-Programms im Hinblick auf die Hardwarekompatibilität und auf die von ihm gewünschte Spezifikation.

7. Gewährleistung

Die DAKO gewährleistet, dass Vertragsprodukte nicht mit Mängeln behaftet sind. Die Partner sind sich darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

Der Kunde verpflichtet sich, die von DAKO gelieferte Ware unmittelbar nach Ankunft zu untersuchen und etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen innerhalb von 8 Tagen ab Übernahme gegenüber DAKO schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Kunden, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchung und innerhalb der Frist nicht erkennbar. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Gleiches gilt für ersatzweise gelieferte Ware.

Rücksendungen von Ware im Fall von Mängelrügen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der DAKO zulässig. Bei genehmigten Rücksendungen wird von DAKO eine Rücksendenummer vergeben, welche vom Kunden auf der Rücksendung anzugeben ist. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst bei ordnungsgemäßer Abnahme der Ware im Lager der DAKO auf DAKO über.

Bei Drittprodukten gilt, dass die Leistungsbeschreibungen der Software-Programme Festlegungen des Vertragsgegenstandes von Seiten der Hersteller und Autoren sind und daher keine gewährleistungsrechtlichen Zusicherungen der DAKO. Die Rückgabe von Software-Produkten ist bei geöffneten Produktpackungen (auch CD-taschen) und bei auf Kundenwunsch speziell besorgten Softwareprodukten grundsätzlich ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche entstehen generell erst nach vollständiger Rechnungszahlung. Die Gewährleistungspflicht der DAKO beschränkt sich nach Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Bei Verwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Verkehr ist DAKO außerdem berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Hersteller, Lieferanten oder Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Ursache im Verantwortungsbereich der DAKO. DAKO übernimmt in diesem Fall die Arbeitskosten. Für die Nachbesserung hat der Kunde der DAKO eine angemessene Frist, abhängig von der Fähigkeit des Herstellers, von bis zu 4 Wochen zu gewähren. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung, sowie die mit der Ersatzteillieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Kunde.

Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch DAKO oder die Befriedung aus den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages nur insoweit verlangen, wie sie gesetzlich durchsetzbar sind.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 12 Monaten seit Lieferung. Die Gewährleistung der DAKO entfällt, wenn die gelieferte Hardware / Software durch den Kunde oder Dritte unsachgemäß installiert, benutzt oder verändert wurde, Mängel auf Bedienungsfehler oder Eingriffe in die Modifikation der Produkte durch den Kunden oder einen nicht berechtigten Dritten oder auf äußere Einwirkung auf die Produkte zurückzuführen sind oder die Produkte für einen anderen als den gewöhnlichen Verwendungszweck eingesetzt wurden.

Für die Datensicherung ist der Kunde allein verantwortlich. Für Software-Programme aus dem US-Großhandel verweigern viele Hersteller die Erfüllung von Garantieversprechen, so dass sich die Gewährleistung bei diesen Produkten ausschließlich auf die physikalische Beschaffenheit beschränkt. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nummer, Typenbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

8. Export

Die gelieferten Produkte können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen zu beachten. Gemäß den vorstehend aufgeführten Exportbestimmungen dürfen die Produkte insbesondere nicht an definierte Nutzer oder in definierte Länder geliefert oder lizenziert werden, die in Aktivitäten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder Völkermord verwickelt sind. Der Kunde erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Exportkontrollvorschriften abhängig von den erworbenen Waren unterschiedliche Beschränkungen vorsehen und regelmäßig geändert werden und erklärt, vor jedem Export oder Reexport der Produkte die jeweils aktuellen Vorschriften zu konsultieren. Bei Verletzung von Exportbestimmungen ist DAKO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9. Geheimhaltung

DAKO und der Kunde werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene, als solche gekennzeichnete oder offensichtlich erkennbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

10. Datenschutz

Die Daten des Kunden unterliegen im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung. DAKO wird bei Nutzung der personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang ggf. auch an ein Unternehmen der DAKO-Gruppe weitergeleitet werden.

11. Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde darf Rechte gegenüber DAKO nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auf Dritte übertragen.

Erfüllungsort für die Lieferung der Vertragsprodukte und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Jena. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch ohne internationale Abkommen über das Kaufvertragsrecht (EKG und EKAG). Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen sind in diesem Fall durch entsprechende Vereinbarungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommen.

Mit Erscheinen neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen der DAKO verlieren diese Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.

Jena, 30.07.2004